

20. Änderungssatzung vom ... der Hauptsatzung

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ... (Beschluss zur Drucksache Nr. .../2017) folgende 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. Der § 7 wird wie folgt gefasst:

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, d. h. der Stadt Erfurt, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

2. Der § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens **drei** Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen.

3. In § 10 Abs. 3 Buchstaben ii) ist die Formulierung "befristet bis 31.12.2010: bis 50.000,- EUR" zu streichen.
4. In § 10 Abs. 3 Buchstaben jj) ist die Formulierung " befristet bis zum 31.12.2016 gilt für die VOL 150.000 EUR und die VOB 300.000 EUR, sofern

es sich um Vergaben in Angelegenheiten der Flüchtlingsunterbringung handelt " zu streichen.

5. In § 10 Abs. 3 Buchstaben oo) ist die Formulierung "befristet bis zum 31.12.2016 mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 300.000,00 EUR, soweit es sich um Miet-, Pacht- oder Betreiberverträge in Angelegenheiten der Flüchtlingsunterbringung handelt" zu streichen.
6. In § 10 Abs. 3 Buchstaben pp) ist die Formulierung " befristet bis zum 31.12.2010 werden die Listen nach VOL bis 100.000 EUR und nach VOB bis 200.000 EUR monatlich vorgelegt " zu streichen.
7. In der **Anlage 5 zur Hauptsatzung** (Ortsteilverfassung) wird in § 2 folgender Absatz 3 (neu) eingefügt:

In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). Das Nähere regelt das Gesetz über Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (vgl. § 9 Abs. 2 ThürEBBG). In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils **die Durchführung eines Bürgerentscheids** beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Das Nähere regelt § 16 Abs. 2 ThürEBBG. Für Bürgerentscheide in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des § 25 ThürEBBG.

8. In der **Anlage 5 zur Hauptsatzung** (Ortsteilverfassung) werden in § 2 die Absätze 3 und 4 (alt) zu den Absätzen 4 und 5 (neu).
9. Der § 2 Abs. 3 (alt) (neu Absatz 4) wird wie folgt geändert:

Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte erledigt **der Bereich Oberbürgermeister, Beauftragte(r) für Ortsteile und Ehrenamt**.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister